

(Berichterstatter Abg. Dr. **Joepfel**.)

A) zu den Angaben in der Petition und versucht, da oder dort einen Punkt zu finden, der vielleicht die nötige Würdigung im Urteile nicht gefunden hat. Wir sind dann schließlich dazu gekommen, an Ort und Stelle noch eine besondere Besichtigung vorzunehmen.

Bevor ich aber diese Besichtigung beschreibe und die Ergebnisse schildere, muß ich doch kurz auf die Urteile eingehen. Der Kläger hat im ganzen enteignet bekommen 61 qm von der Parzelle 326, 161 qm von der Parzelle 37 a, und von diesen

(auf die Parzellen 325, 37 weisend)

beiden Parzellen hat er im ganzen 1144 qm enteignet bekommen. Diese

(auf die Parzellen 325, 37 weisend)

sind ihm mit 70 Pf. angerechnet worden, dieses hier

(auf die Parzelle 326 weisend)

ist mit 2 M. zugute berechnet worden und dieses

(auf die Parzelle 37 a weisend)

mit 1 M. 50 Pf. pro qm. Man hat die 1 M. 50 Pf. später im Urteil auf 2 M. erhöht. Er hat im ganzen bezogen mit sämtlichen Nebenentschädigungen, die für Bäume, Sträucher, Versetzen von Zäunen usw. ihm gewährt worden sind, und für die Herstellung und Unterhaltung zweier Brücken 1382 M. 70 Pf., und er hat dann im Schlußtermin vom 19. Mai 1904 weitere 100 M. als Entschädigung für die infolge des Wegfalls des Wirtschaftsübergangs bei Station 61 + 48 — das ist hier —

(auf die Stelle weisend)

eingetretene Wirtschafterschwernis bewilligt bekommen, und er hat diese auch am 1. Juli 1904 ausgezahlt erhalten.

Der Kläger hat nun damals Klage erhoben, und zwar gegenüber den 1382 M. 70 Pf., die er sich anrechnen läßt, im ganzen auf 69,773 M. 59 Pf. abzüglich jener gezahlten 100 M. Die Ansprüche des Klägers beziffern sich in der Weise, daß er sagt, er hätte für das Grundstück 326 an Arealwert 15 M. auf den Quadratmeter erhalten können, hätte also 1050 M. hier zu beanspruchen. Weiter hätte ihm der außerordentliche Wert des Grundstückes 326 als Lagerplatz mit 3 M. jährlich für den Quadratmeter, kapitalisiert auf 75 M., insgesamt 5250 M. als Entschädigung einbringen müssen. Weiter wegen Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes, hauptsächlich

durch Wegschneiden dieser beiden Spitzen und Einziehung dieser beiden großen Flächen,

(auf die Parzellen 325, 37 weisend)

hätte er für die Einbuße 10,000 M. zu fordern, und weiter infolge Enteignung von 1172 qm — er verrechnet sich, es sind 1144 qm — wäre ein reiner Arealwert von 15 M. für die betreffende Fläche zu rechnen, weil er sie später zum Geschäftsbetriebe hinzuziehen wollte. Ferner hätte ihm die Schädigung der Restgrundstücke von 1700 qm im ganzen mit 9 M. entschädigt werden müssen. Also 15,300 M. im ganzen. Er hätte dann infolge der Enteignung von Flurstück 37 a 182 qm eingebüßt — er verrechnet sich auch hier wieder, es sind nur 161 qm —, so daß die Wertminderung dieses Grundstückes 18,000 M. betrüge, und die Einbuße infolge Aufgebens der Geflügelzucht — er hatte nämlich eine Geflügelzucht — wäre im ganzen 4000 M. So kommt er auf 71,180 M., die er von der Regierung verlangt, und es sind ihm nun zugebilligt worden von dem Urteil im ganzen noch 255 M. Das Urteil lautet dahin:

„Der Beklagte“ —

das ist in diesem Falle der Staatsfiskus im Königreich Sachsen —

(D)

„wird verurteilt, dem Kläger“ —

also Günther —

„zweihundertfünfundfünfzig Mark zwanzig Pfennige nebst Zinsen davon zu 4 vom Hundert jährlich seit dem 8. Mai 1903 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Da nun Günther hauptsächlich den Anspruch erhob, entschädigt zu werden wegen nicht genügender Berücksichtigung seiner gewerblichen Beeinträchtigung, mußten die Urteile in dieser Richtung geprüft werden, und wir haben festgestellt, daß die Urteile sich sämtlich mit dem außerordentlichen Werte, wenn ich ihn einmal so nennen darf, beschäftigt haben.

Das Urteil erster Instanz bemerkt zu der Parzelle 326:

„Da der ordentliche Wert des Flurstückes 326 wesentlich in seiner Verwendbarkeit für solche gewerbliche Zwecke liegt, für die die Nähe der Eisenbahn besonders ins Gewicht fällt, kann der Umstand, daß der Kläger dieses Flurstück als Lagerplatz ausnützen kann, nicht zur Begründung eines außerordentlichen Wertes des Grundstückes herangezogen werden. Diese Eigenschaft ist schon in dem ermit-